### VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 187/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ---

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (¹) festgelegte Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 (²), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission für die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 29. Juni 1976 in der Fassung vom 26. Juni 1978 die Berechnungsmethode für die regelmäßige Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften festgelegt. In diesem Beschluß ist vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission darüber entscheidet, ob im Rahmen der Wirtschaftsund Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Anpassung der Bezüge angebracht ist, und daß diese Entscheidung nach Kenntnisnahme von folgenden Informationen getroffen wird: Entwicklung der Lebenshaltungskosten, Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator), Realwert der Lohn- und Gehaltsmasse pro Kopf im öffentlichen Dienst, allgemeine Faktoren wirtschaftlicher und sozialer Art, Erfordernisse der Personaleinstellung und Struktur des Personalbestands der Gemeinschaften.

Die Kommission schlägt aufgrund des Berichts 1980 über die jährliche Überprüfung der Dienstbezüge vor, diese für die Beamten und Bediensteten in Belgien und in Luxemburg linear um 3,3 % netto zu erhöhen, wobei 3,1 % auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und 0,2 % auf die Kaufkraftentwicklung entfallen.

In die Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Realeinkommen der Beamten in den Mitgliedstaaten sind die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren einzubeziehen. Dabei ist der insbesondere auf die Erhöhung der Energiekosten zurückzuführenden Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage in der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums Rechnung zu tragen. In dieser Situation ist jedoch den Beamten und Bediensteten mit den niedrigsten Dienstbezügen Rechnung zu tragen, deren Kaufkraft gewahrt bleiben muß.

Diesen Bediensteten ist deshalb die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung zu gewähren, während den übrigen Beamten und Bediensteten ein in absolutem Wert gleicher Betrag gewährt wird.

Der dem Rat vorliegende Vorschlag betrifft auch verschiedene Vergütungen und Zulagen, die Höhe der erworbenen Ruhegehaltsansprüche, die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die verschiedenen Dienstorte sowie die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der unter Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (3) fallenden Personen. Diese Faktoren sind entsprechend anzupassen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird die Gehaltstabelle in Artikel 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften so geändert, daß sich das Monatsgrundgehalt für alle Beamten netto um 1 030 belgische Franken erhöht.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird die Gehaltstabelle in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften so geändert, daß sich das Monatsgrundgehalt für alle Bediensteten netto um 1 030 belgische Franken erhöht.
- (3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird die Gehaltstabelle in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten so geändert, daß sich das Monatsgrundgehalt für alle Bediensteten netto um 960 belgische Franken erhöht.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.

# Artikel 2

Die Gehaltstabellen nach Artikel 1 sowie die übrigen Einzelheiten des Kommissionsvorschlags sind Gegenstand einer Zusatzverordnung.

# Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW